

Die Schweiz hat die Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) ratifiziert und sich damit verpflichtet, wirksame Massnahmen zum Schutz Betroffener sicherzustellen. Gemäss Art. 24 des Übereinkommens müssen die Vertragsstaaten rund um die Uhr erreichbare Notrufdienste anbieten, die durch qualifiziertes Personal geführt werden. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der Kantone.

Häusliche Gewalt stellt ein erhebliches gesellschaftliches Problem dar. Die aktuellen polizeilichen Kriminalstatistiken weisen erneut eine hohe Zahl schwerer Delikte aus. Eine ausreichend professionelle und jederzeit zugängliche Schutzinfrastruktur kann in solchen Situationen von zentraler Bedeutung sein.

Der Kanton Basel-Stadt hat am 25.11.25 kommuniziert, für die Umsetzung des Notfalltelefons mit der Organisation «Dargebotene Hand» (Telefon 143) zusammenzuarbeiten, die hierfür jährlich CHF 85'000 erhält. Die BZ-Basel hat am 9. Dezember 2025 berichtet, dass insbesondere der nächtliche Betrieb weitgehend durch unbezahlte Freiwillige sichergestellt wird. Die Freiwilligen absolvieren zwar eine strukturierte Ausbildung, dennoch bestehen in der Praxis verschiedene Herausforderungen: Freiwilligenarbeit ist mit einer natürlichen Fluktuation verbunden, was Auswirkungen auf die Kontinuität der Beratungsqualität haben kann. Das Thema häusliche Gewalt ist komplex und erfordert spezifisches Fachwissen sowie regelmässige Weiterbildung. Die Beratungsdauer pro Anruf ist bei der Dargebotenen Hand auf rund fünf Minuten begrenzt, damit die Linie frei bleibt. Bei häufig komplexen oder akuten Situationen im Kontext häuslicher Gewalt kann eine derart kurze Beratungszeit problematisch sein und das Risiko unvollständiger Weiterleitungen erhöhen. Notabene dürfen gerade in der Nacht akute Situationen an die Hotline gelangen, die nicht nur schnelles und richtiges Entscheiden und Handeln erfordern, sondern auch psychisch besonders belastend sind. Freiwilligenarbeit ist wertvoll und notwendig, die Gesellschaft ist essentiell darauf angewiesen. Sie soll in keiner Weise abgewertet werden. Es stellt sich jedoch grundsätzlich die Frage, ob es richtig ist, dass eine Staatsaufgabe, zu der sich unser Land ausdrücklich verpflichtet hat, zu wesentlichen Teilen vom Einsatz (unbezahlter) Freiwilliger abhängt.

Verschiedene Kantone haben unterschiedliche Modelle zur Umsetzung gewählt: Im Kanton Zürich wird der Nachtdienst beispielsweise durch entlohnte Mitarbeitende der Opferberatungsstelle gewährleistet. In der Region Aargau/Solothurn wird die Aufgabe ebenfalls durch die Dargebotene Hand wahrgenommen, jedoch durch entschädigte Mitarbeitende.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die aktuelle Ausgestaltung in Basel-Stadt langfristig geeignet ist, die Anforderungen der Istanbul-Konvention sicherzustellen.

Die Interpellantin bittet den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die aktuelle Lösung mit Freiwilligen über das Telefon 143 die Anforderungen der Istanbul-Konvention insbesondere hinsichtlich Fachkompetenz, Verfügbarkeit und Handlungsfähigkeit in komplexen Situationen vollständig erfüllt?
2. Erachtet der Regierungsrat den vergleichsweise bescheidenen jährlichen Staatsbeitrag von CHF 85'000 an den Verein «Telehilfe» als ausreichend, um ein qualitativ hochwertiges und nachhaltig tragfähiges Angebot sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf notwendige Aus- und Weiterbildungen sowie Supervision? Wofür wird die Subvention konkret verwendet?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass eine zentrale Schutzaufgabe im Bereich häuslicher Gewalt zu wesentlichen Teilen durch unbezahlte Freiwillige erbracht wird, die regelmässige Weiterbildung und spezifisches Fachwissen benötigen?
4. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die maximale Beratungszeit pro Anruf bei der Dargebotenen Hand rund fünf Minuten beträgt? Wie beurteilt er diese Limite im Hinblick auf die Anforderungen an eine sachgerechte Beratung und Weitervermittlung in potenziell kritischen Situationen?
5. Über welche Mechanismen verfügt der Regierungsrat, um die Qualität und Wirksamkeit des Angebots regelmässig zu überprüfen? Werden dabei auch die Einsatzbedingungen, Belastungssituationen, die fachliche Unterstützung und Supervision der Freiwilligen berücksichtigt?
6. Ist dem Regierungsrat die Praxis anderer Kantone – etwa Zürich oder Aargau/Solothurn – bekannt, in denen der Nachtdienst durch entlohnte Mitarbeitende erbracht wird? Wird der Regierungsrat eine Anpassung des Basler Modells prüfen?

Melanie Nussbaumer